



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 30. März 2006

BETREFF **Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten;
Hospitality-Leistungen im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft 2006**

BEZUG BMF-Schreiben vom 22. August 2005
- IV B 2 - S 2144 - 41/05 -

GZ **IV B 2 - S 2144 - 26/06** (bei Antwort bitte angeben)

Mit Schreiben vom 22. August 2005 (BStBl I S. 845) hat das BMF zur ertragsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten Stellung genommen. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die dort getroffenen Aussagen grundsätzlich auch auf Aufwendungen anzuwenden, die im Zusammenhang mit sog. Hospitality-Leistungen zur Fußballweltmeisterschaft 2006 stehen. Hierzu gilt Folgendes:

1. Hospitality-Leistungen

Im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft 2006 werden sog. Hospitality-Leistungen angeboten, die den Eintritt ins Stadion (verbunden mit Logen- oder bevorzugten Sitzplätzen), bevorzugte Parkmöglichkeiten, gesonderten Zugang zum Stadion, Bewirtung, persönliche Betreuung, Erinnerungsgeschenke und ein Unterhaltungsangebot umfassen. Diese werden in verschiedenen Kategorien angeboten. In Hospitality-Leistungen sind keine Werbeleistungen enthalten.

2. Anwendung der Vereinfachungsregelungen

Abweichend von Rdnr. 14 des BMF-Schreibens vom 22. August 2005 ist für die pauschale Aufteilung der einzelnen Leistungselemente folgender Aufteilungsmaßstab anzuwenden:

- Der Anteil für Bewirtung wird mit 30 v.H. - begrenzt auf 1.000 Euro pro Teilnehmer je Veranstaltung - angenommen.
- Der Anteil für Geschenke wird mit dem Restbetrag angenommen.

Seite 2 Im Übrigen bleiben die Regelungen des BMF-Schreibens vom 22. August 2005 unberührt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Müller-Gatermann